Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen diese Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 10	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 2 Absatz 1a	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Num- mer 1, 2 oder Nummer 9 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 2 Satz 6	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Personendaten	Jede Person	50 – 250
§ 3 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und 2,	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter, Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

§ 8 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2			
§ 8 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung der im Hygiene- rahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bestimmten Ab- stands- und Hygieneregeln	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
§ 4 Absatz 4	Durchführung von privaten Feierlichkeiten im privaten Wohnraum oder im dazuge- hörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000
§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1	Durchführung privater Feierlich- keiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriede- ten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden oder Durchführung privater Feierlich- keiten in öffentlichen oder ange- mieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwoh- nern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000
§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2	Durchführung privater Feierlich- keiten im privaten Wohnraum oder im dazugehörigen befriede- ten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten oder Durch- führung privater Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemiete- ten Räumen mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwoh- nern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000
§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesen-	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 1 000

	den Gästen oder in geschlosse-		
	nen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zugelassen worden ist		
§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 2 000
§ 6 Absatz 4 Satz 1	Ausschank von alkoholischen Getränken in einer Gaststätte in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	750 – 7 500
§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Öffnung einer Einrichtung für den Publikumsverkehr, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veran- stalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	Öffnung einer der aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr oder Durchführung von Prostitutions- veranstaltungen ohne Vorliegen	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veran- stalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000

	einer Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2		
§ 8 Absatz 1 Satz 4 oder 5	Anbieten von Geschlechts- verkehr oder Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Terminvereinbarung oder an mehr als eine Person zeitgleich	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veran- stalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 9 Absatz 1 Satz 4	Durchführung eines Wettkampfs mit mehr als 100 zeitgleich an- wesenden Personen (Wettkampf- teilnehmende und Funktions- personal)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veran- stalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 2 500
§ 9 Absatz 4	Betrieb einer der dort genannten Einrichtungen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 1	Besuch trotz Vorliegens einer Atemwegsinfektion	Besucherin oder Besucher	250 – 2 500
§ 10 Absatz 4 Satz 2	Duldung des Besuchs in einer Einrichtung, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektions- geschehen vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	5 000 – 10 000
§ 10 Absatz 5	Nichtbefolgung einer Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder einer Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans	Betretungsbefugte Person	100 – 1 000